

## VERORDNUNG

über die Widmung eines Straßenstückes für den Gemeingebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 22.09.2016 gem. § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

### § 1

Die im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs (Land OÖ) neu gebaute Straße, im Lageplan blau dargestellt, Parzelle Nr. 232/3 KG Vormarkt Riedau, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gem. § 8 (2) Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F., eingereicht.

### § 2

Die genaue Lage der neuen Weganlage ist aus dem Lageplan (Katastermappe, M: 1 : 500) zu ersehen, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

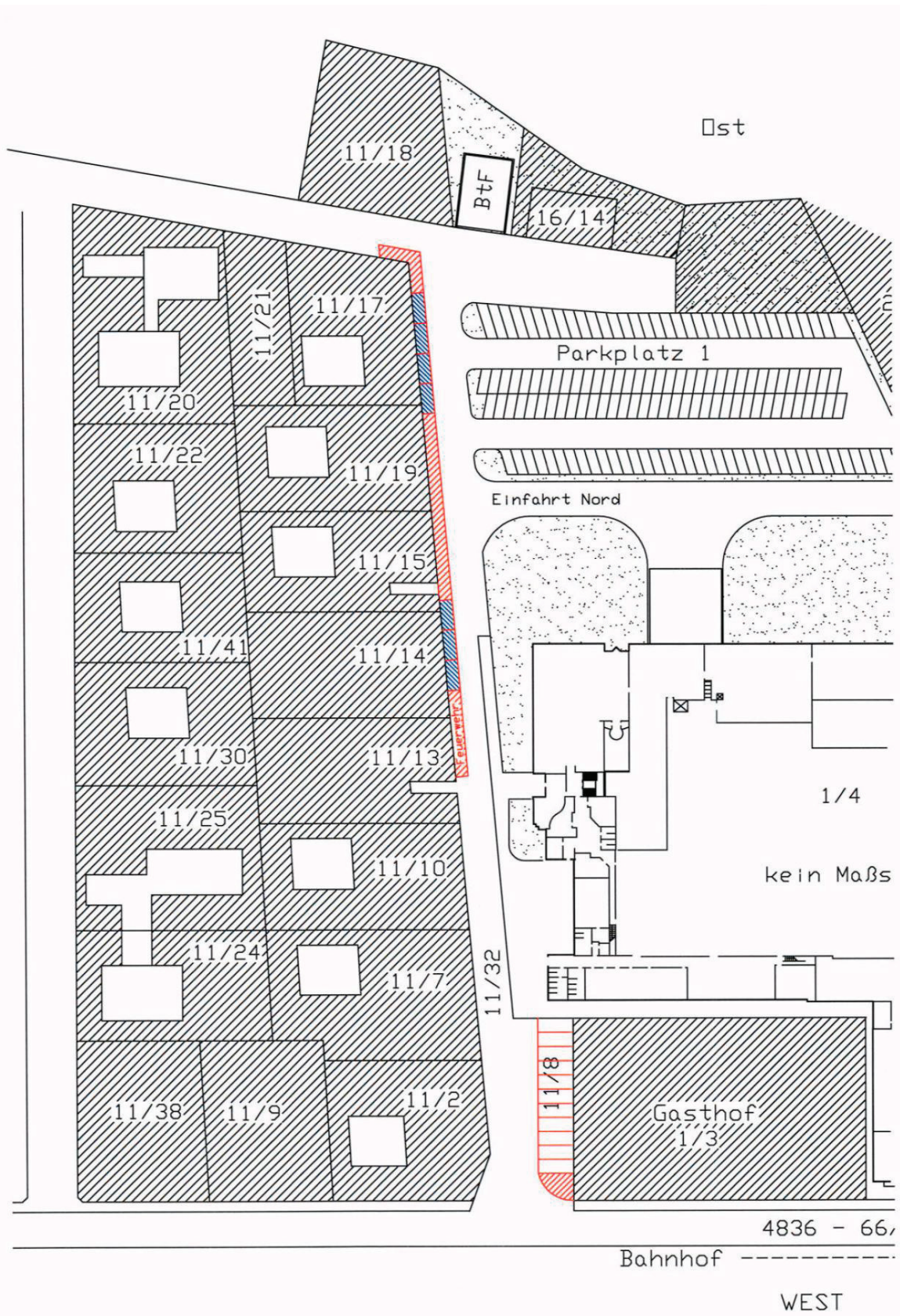
### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

### TOP. 15.) Änderung der Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße (neue Verordnung).

Ein Mitarbeiter der Fa. Leitz, Riedau, hat am 13.7.2016 beim Marktgemeindeamt vorgesprochen und den Wunsch der Geschäftsführung bekanntgegeben, dass die derzeitige Kurzparkzone im Bereich der Leitzstraße geändert werden soll. Die Erfahrung zeigt, dass bei den derzeit parkenden Autos im Brandfall das Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz NICHT abgestellt werden kann. Es könnte somit keine Personenrettung über eine Leiter erfolgen. Aus diesem Grund wurde an die gesetzlichen Interessensvertretungen (Arbeiter- und Wirtschaftskammer in Schärding) die Frage gestellt, ob eine Änderung – lt. planlicher Darstellung – ihre Berufsgruppe berührt. Die Parkzeit bleibt unverändert, nur die Parkplätze sollen anders angeordnet werden. Stellungnahmen waren bis zum 5.9.2016 möglich, es sind aber keine Stellungnahmen eingetroffen.

Plan über die neue Anordnung der Kurzparkzone bzw. „Feuerwehrzone“:



TOP. 16.) Bericht des Bürgermeisters.

TOP. 17.) Allfälliges.